

**Prof. Dr. Christian Rumpf**

**Gutachten für das LG Frankenthal**

**21.12.2006**

(Wechselrecht)

Lenzhalde 68  
D-70192 Stuttgart

Tel. +49(0)711 997 977-0  
Fax. +49(0)711 997 977-20

---

E-Mail [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com)

**Fragestellung:**

Welches sind die Voraussetzungen für das Zustandekommen und den Verfall eines Wechsels nach türkischem Recht?

Führt die Nichtvorlage eines Wechsels dazu, dass gegen den Schuldner wegen der im Wechsel verbrieften Forderung vorgegangen wird?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

**Inhalt**

I.	Vorbemerkung.....	- 3 -
II.	Sachverhalt .....	- 3 -
III.	Internationales Privatrecht.....	- 4 -
IV.	Türkisches Wertpapierrecht.....	- 4 -
1.	Allgemein .....	- 4 -
2.	Die Erfordernisse des eigenen Wechsels (bono).....	- 4 -
3.	Verfall eines Wechsels .....	- 5 -
4.	Die Zahlung .....	- 5 -
a)	Vorlegung zur Zahlung .....	- 5 -
b)	Versäumnis .....	- 6 -
c)	Hinterlegung.....	- 6 -
5.	Verjährung.....	- 6 -
V.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....	- 7 -

## Stellungnahme

### I. Vorbemerkung<sup>1</sup>

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben könnten.

### II. Sachverhalt

Der Kläger hat mit der Klageschrift v. 3.11.2004, eingegangen beim Landgericht Frankenthal am 5.11.2004, gegen den Beklagten eine Klage wegen einer Forderung von 9.000,00 Euro aus Schuldschein erhoben.

Aus der Akte ergibt sich, dass die Streitigkeit aus einem Vertrag erwachsen ist, der zwischen den Parteien in der Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zum Zwecke des Erwerbs eines Hotels abgeschlossen worden war.

Dem klägerischen Vortrag zufolge habe der Beklagte nach Auseinandersetzung der Gesellschaft an den Kläger noch 9.000,00 Euro nebst % 5 Zinsen über dem Basiszinssatz seit 16.11.2003 zu bezahlen. Vorgelegt wurde als Beweis ein Papier v. 12.9.2003 (AS 15), das vom Beklagten unterschrieben ist. Der Beklagte wendet jedoch ein, der Kläger habe die Urkunde v. 12.9.2003 zu seinen Gunsten verfälscht, indem er den Zusatz „Schuldschein“ selbst eingetragen habe.

Kein Streit besteht jedenfalls darüber, dass der Kläger seinen Grundstücksanteil zugunsten des Beklagten aufgegeben hat (AS 50).

Vorgelegt wurde von der Beklagten Seite eine Quittung v. 31.1.2003, die eine Auszahlung von 10.000,00 Euro bestätigt. Der Beklagte macht auch geltend, dass der Kläger sich durch einen Wechsel v. 12.9.2003 (AS 30 bzw. 139) verpflichtet, an den Beklagten 20.000,00 Euro zu zahlen. Die Zahlung hänge mit dem Kreditbetrag v. 65.000,00 Euro zusammen, der bei einer türkischen Bank für die Renovierung des Motels in Kuşadası aufgenommen worden sei.

---

<sup>1</sup> **Abkürzungen:** E. (Esas – Rechtssache); HS (Handelssenat); GrZS (Großer Zivilsenat); HGB (Handelsgesetzbuch); K. (Karar – Entscheidung); OGB (Obligationengesetzbuch); RG (Resmî Gazete – Amtsblatt); YKD (Yargıtay Kararları Dergisi – Entscheidungssammlung des Kassationshofs); ZfRV (Zeitschrift für Rechtsvergleichung); ZGB (Zivilgesetzbuch); ZS (Zivilsenat)

**Literatur:** *Doğanay*, İsmail: Türk Ticaret Kanunu Şerhi (Kommentar zum Türkischen Handelsgesetzbuch), Bd. I, 4. Aufl., Istanbul 2004; *Domanic*, Hayri: Türk Ticaret Kanunu Şerhi (Kommentar zum Türkischen Handelsgesetzbuch), Bd. I, Istanbul 1988; *Kalıçoğlu*, Ahmet: Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 4. Aufl., Ankara 2004; *Reisoğlu*, Sefa: Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), Istanbul 2000; *Rumpf*, Christian: Einführung in das türkische Recht, München 2004; *Tekinay*, Selahattin Sulhi/ *Akman*, Sermet/ *Burcuoğlu*, Haluk/ *Altıp*, Atilla: Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 7. Aufl., Istanbul 1993; *Uygur*, Turgut: Açıklamalı İctihatlı Borçlar Kanunu (Obligationengesetzbuch mit Erläuterungen und Rechtsprechung), 2. Aufl., Ankara 2003; *Öztaş*, Fırat: Kıymetli Evrak Hukuku (Wertpapierrecht), Ankara 1999; *Ülgen*, Hüseyin/ *Hehvaci*, Mehmet/ *Kendigelen*, Abuzer/ *Kaya*, Arslan: Kıymetli Evrak Hukuku (Wertpapierrecht), 3. Aufl., Istanbul 2006.

Die Parteien machen in ihren Vorbringen Ausführungen zum türkischen Wechselrecht. Es soll geklärt werden, ob diese Ausführungen bzgl. des oben genannten Wechsels v. 12.9.2003 (AS 30 bzw. 139) einer rechtlichen Überprüfung nach türkischem Recht standhalten.

### **III. Internationales Privatrecht**

Ausführungen zum internationalen Privatrecht sind hier nicht erforderlich. Der Gutachter geht davon aus, dass das Gericht solche Fragen geprüft hat. Das Gutachten wird daher ausschließlich aus der Sicht des türkischen Rechts erstattet.

### **IV. Türkisches Wertpapierrecht**

#### **1. Allgemein**

Das türkische Wertpapierrecht kennt drei Arten der Wechselpapiere. Es sind dies der gezogene Wechsel (*poliçe*), der eigene bzw. Orderwechsel (*bono* oder *emre muharrer senet*) und der Scheck (*çek*).

Der eigene Wechsel ist ein abstraktes Zahlungsverprechen (*mücerret borç ikerari*) (vgl. Art. 17 OGB), das gleichfalls den Formalien und Handlungsmöglichkeiten des Wechselrechts folgt. Er unterscheidet sich vom gezogenen Wechsel dadurch, dass sich der Aussteller selbst zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet.<sup>2</sup>

#### **2. Die Erfordernisse des eigenen Wechsels (bono)**

Die Bestimmungen des türkischen Wechselrechts ergeben sich aus Artikel 688 ff. HGB. Der eigene Wechsel enthält:

- die Bezeichnung „bono“ oder „emre muharrer senet“
- das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen; bei der Angabe der Währung sind die Parteien dabei frei
- Zahlungsfrist bzw. die Verfallzeit
- Zahlungsort
- Vor- und Nachnamen des Bezogenen
- Ausstellungsdatum
- Ausstellungsort
- die Unterschrift des Ausstellers (Art. 688 HGB).

Fehlt eine der oben aufgeführten Angaben, ist der eigene Wechsel nicht vollständig. Die Voraussetzungen „Ausstellungsort“ und „Zahlungsdatum“ sind nicht zwingend. Fehlt ein Zahlungsdatum bzw. die Verfallzeit, ist die durch den Wechsel verbrieftete Schuld auf Sicht zu zahlen (Art. 689 II HGB).

---

<sup>2</sup> Öztan S. 199.

Der „Ausstellungsort“ gilt hilfsweise, sofern eingetragen, als der Zahlungsort und zugleich als Wohnsitz des Ausstellers (Art. 689 III HGB). Ist weder ein Zahlungsort noch ein Ausstellungsort noch ein Ort beim Namen des Ausstellers angegeben, so ist der Wechsel unwirksam.<sup>3</sup>

### 3. Verfall eines Wechsels

Nach Maßgabe von Art. 615 HGB gibt es zur Bestimmung der Fälligkeit vier Möglichkeiten:

- auf Sicht, d.h. Fälligkeit bei Vorlage
- auf bestimmte Zeit nach Sicht
- auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung, d.h. die Fälligkeit berechnet sich nach dem angegebenen Zeitraum, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, und
- auf einen bestimmten Tag.

Nichtig ist ein Wechsel gemäß Art. 615 II HGB mit mehreren aufeinander folgenden Verfallzeiten. Wirksam ist dagegen ein Wechsel, auf dem überhaupt keine Verfallzeit angegeben ist. Nach Art. 689 II HGB gilt ein solcher Wechsel als Sichtwechsel.

Bei einem Tagwechsel ist die zulässige Verfallzeit mit der Ausstellung festzulegen. Eine nachträgliche Änderung ist allerdings mit Zustimmung der Begünstigten möglich. Der Tag muss bestimmt, d.h. das genaue Datum muss eindeutig, meist kalendermäßig, ermittelbar sein. Zulässig ist aber auch „am nächsten Donnerstag“, weil das Ausstellungsdatum den Tag klar ergibt. Oder *Anfang, Ende, Mitte* des Monats, Art. 618 III HGB (Vgl. § 36 III dt. WG). Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertag, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden (Art. 664 I HGB, vgl. § 72 dt. WG).

Bei dem Tagwechsel steht die Fälligkeit mit der Ausstellung fest und damit kann der Wechselschuldner sich darauf einstellen, wann er die Mittel bereitstellt. Der Sichtwechsel ist demgegenüber bei der Vorlegung fällig und muss deshalb binnen eines Jahres nach der Ausstellung vorgelegt werden (Art. 616 HGB). Der Aussteller kann diese gesetzliche Vorlegungsfrist von einem Jahr abkürzen oder verlangen.

### 4. Die Zahlung

#### a) Vorlegung zur Zahlung

Der Wechselinhaber hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorzulegen (Art. 620 I HGB). Vorlage heißt Präsentation des Originalwechsels.

Da die Wechselschuld ein „Holschuld“ ist und der Akzeptant bzw. Annehmer nicht wissen muss, wer der Inhaber ist, muss der Inhaber den Wechsel am Wohnsitz des Ausstellers vorlegen.<sup>4</sup> Dem

---

<sup>3</sup> Öztan S. 203.

<sup>4</sup> Ülgen/Helvacı/Kendigelen/Kaya S. 141.

Akzeptanten wird durch die Vorlage des Wechsels ermöglicht zu prüfen, ob der Wechselinhaber legitimiert ist.

Zeitpunkt: Ein Tagwechsel, wie in unserem Fall, verfällt am Tag der Zahlbarkeit. Dann ist der Zahlungstag erst der nächste Werktag. Vorgelegt werden muss also erst an diesem Werktag oder den beiden folgenden Tagen.

#### **b) Versäumnis**

Beim Tagwechsel – wie in unserem Fall – ist die Forderung, ohne vorgelegt zu werden, an dem Verfalltag fällig. Im Fall einer Versäumnis der rechtzeitigen Vorlage verliert der Wechselinhaber alle Rechte gegen die Wechselschuldner außer gegen Annehmer (Art. 642 I HGB). Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels (Art. 691 I HGB). Da es im vorliegenden Fall keine anderen Wechselschuldner gibt, bleibt der Wechselanspruch gegen den Annehmer bzw. den Aussteller des eigenen Wechsels trotz der Versäumnis erhalten. Demgegenüber ist der nicht vorlegende Inhaber in Gläubigerverzug (Art. 90 f. OGB).<sup>5</sup>

#### **c) Hinterlegung**

Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Art. 620 HGB (vgl. auch § 42 dt. WG) bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so ist der nicht vorlegende Inhaber in Gläubigerverzug und kann der Schuldner bzw. der Aussteller des eigenen Wechsels die Wechselsumme bei dem Notar auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen (Art. 624 HGB; Art. 44 und 46 türk. Notargesetz. Vgl. auch Art. 91 OGB).

Die Hinterlegung der ganzen (nicht eines Teils der) Wechselsumme (mit Zinsen) befreit den Schuldner. Die Hinterlegung vor Ablauf der Verfallzeit, wie die Hinterlegung eines Teils der Wechselsumme befreit den Schuldner nicht.<sup>6</sup>

Der Gläubigerverzug führt nicht dazu, dass die Schuld entfällt. Die Hinterlegung hat jedoch die Wirkung, dass der Wechselinhaber Gefahr und Kosten wegen einer Währungsverschlechterung selbst zu tragen hat.<sup>7</sup>

### **5. Verjährung**

Art. 661 HGB bestimmt die Verjährungsfristen und ihren Beginn. Die wechselfähigen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltag an (also im vorliegenden Fall am 30.06.2007). Unabhängig davon verjähren jedoch die Ansprüche aus dem Grundgeschäft entsprechend dem Vertragstyp des Grundgeschäfts nach den allgemeinen

---

<sup>5</sup> Öztan S. 127; Ülgen/Hehvaci/Kendigelen/Kaya S. 150.

<sup>6</sup> Öztan S. 131.

<sup>7</sup> Ülgen/Hehvaci/Kendigelen/Kaya S. 151.

Bestimmungen des OGB. Die Regelverjährungsfrist beträgt gemäß Art. 125 OGB zehn Jahre, für einzelne Vertragstypen gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist (Art. 126 OGB).

Wird die Forderung vor einem Gericht oder Schiedsgericht anhängig gemacht, so wird die Verjährung gemäß Art. 662 HGB bzw. Art. 135 f. OGB unterbrochen.

#### **V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Die Ausführungen des Beklagten/Widerklägers im Schriftsatz v. 17.11.2005 (AS 118) zu allgemeinen Fragen des türkischen Wechselrechts treffen im Wesentlichen zu.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Wechsel v. 12.9.2003 (AS 30 bzw. 139) ein Eigenwechsel ist (*bono*). Der Wechsel enthält sämtliche Voraussetzungen, die im Art. 688 HGB bestimmt sind, und ist somit ordnungsgemäß ausgestellt und wirksam.

Der Fälligkeitstag ist im Wechsel angegeben (30.06.2004), daher gilt dieser Wechsel als Tagewechsel. Im Fall einer Versäumnis der rechtzeitigen Vorlage verliert der Wechselinhaber alle Rechte gegen die Wechselschuldner außer gegen Annehmende (Art. 642 I HGB).

Da es im vorliegenden Fall keine anderen Wechselschuldner gibt, bleibt der Wechselanspruch gegen den Annehmenden bzw. den Aussteller des Eigenwechsels trotz der Versäumnis erhalten. Demgegenüber ist der nicht vorlegende Inhaber in Gläubigerverzug (Art. 90 f. OGB).<sup>8</sup> Ein Entfall der Schuld ist damit nicht verbunden.

Der Aussteller des eigenen Wechsels kann beim Notar die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen (Art. 624 HGB).

Die Forderung aus dem Wechsel gegen den Annehmenden verjährt in drei Jahren vom Verfalltag (in unserem Fall 30.06.2007), wobei durch die Klageerhebung eine Unterbrechung der Verjährungsfrist eingetreten ist.

Sollte der Wechsel unwirksam oder die Wechselforderung verjährt sein, bleibt der Gläubiger auf seine Rechte aus dem Grundgeschäft verwiesen.

Diese Stellungnahme erging nach bestem Wissen und ohne Gewähr.

Prof. Dr. Christian Rumpf

---

<sup>8</sup> Öztan S. 127; Ülgen/Helvacı/Kendigelen/Kaya S. 150.